



privatradio • privatfernsehen

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Per E-Mail an V4@BKA.GV.AT

Wien, am 17. Juni 2008

Betreff: GZ: BKA-601.135/0026-V/4/2008
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Privatfernsehgesetz und das Privatradiogesetz
geändert werden -
Versendung zur Begutachtung und zur Stellungnahme nach der Vereinbarung über einen
Konsultationsmechanismus

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband Österreichischer Privatsender (VÖP) bedankt sich für die Übermittlung des
Begutachtungsentwurfes und nimmt zu dem vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Ausgangssituation im österreichischen Rundfunkmarkt

Das Bundeskanzleramt verfolgt mit dem vorliegenden Entwurf für eine Novelle des
Privatfernseh- bzw. Privatradiogesetzes, ein Vorziehen von offensichtlich unstrittigen
Teilbereichen der sogenannten „Mediendiensterichtlinie“. ¹ In den Erläuterungen wird als Ziel
des vorliegenden Gesetzesentwurfs darüber hinaus die „Gewährleistung der
Wettbewerbsfähigkeit und die Sicherung des dualen Systems in Österreich“ festgehalten.

Der VÖP begrüßt grundsätzlich jede Initiative, die der Stärkung des dualen Rundfunksystems in
Österreich zum Ziel hat. Eine Stärkung des dualen Systems ist angesichts der bestehenden
Verhältnisse im österreichischen Rundfunkmarkt auch dringend geboten. Die Situation stellt
sich derzeit folgendermaßen dar:

Der ORF hatte im Jahr 2007 einen TV-Marktanteil von 43%, die ORF Radiosender verfügten 2007
gar über einen Marktanteil von 79%. Im Jahr 2007 hat der ORF 59% der TV-Werbeinnahmen in
Österreich erzielt. Diese Zahlen verdeutlichen die dominierende Stellung des ORF im
österreichischen Rundfunkmarkt. Trotz Liberalisierung und Digitalisierung ist also die
wesentliche Marktmacht beim ORF konzentriert geblieben. Damit stehen dem ORF - im
Gegensatz zu den privaten Mitbewerbern - ganz enorme finanzielle Ressourcen zusätzlich zu
den eingehobenen Rundfunkgebühren zur Verfügung.

Im Ergebnis führt diese Doppelfinanzierung zu erheblichen Marktverzerrungen und
Wettbewerbsnachteilen für die privaten Marktteilnehmer.

¹ Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur
Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und
Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit, ABI 2007 L
332/27, auch: Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste bzw kurz: AVMD-RL.

**VERBAND
ÖSTERREICHISCHER
PRIVATSENDER**
Wiedner Hauptstrasse 63
A-1045 Wien
Tel.: 01.50105.3173
Fax: 01.50105.228
privatsender@wko.at
Bankverbindung:
BLZ 32.000
Kontonummer 644.096
Raiffeisen Landesbank
Niederösterreich-Wien



Historische Chance im Zuge der notwendigen Umsetzung von EU Vorgaben

Die derzeitigen Entwicklungen auf EU-Ebene bergen für die österreichische Medienpolitik enorme Chancen, den österreichischen Rundfunkmarkt in Richtung eines echten dualen Systems weiterzuentwickeln und die derzeitige Schiefelage zwischen Privatsendern und dem ORF auszugleichen.

Im Januar 2008 hat die EU-Kommission in einem Brief an die österreichische Bundesregierung wesentliche Mängel im derzeitigen dualen Rundfunksystem in Österreich festgestellt. Anlass für dieses Schreiben waren die Beschwerden des VÖP und des Verbands Österreichischer Zeitungen (VÖZ) im Jahr 2005. Ein wesentlicher Punkt in diesem Brief war die Frage der Finanzierung des ORF und inwiefern diese zu Marktverzerrungen in Österreich führen könnte.

Parallel dazu wird europaweit das Finanzierungssystem der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter diskutiert. Konkret hat die EU-Kommission im Januar 2008 eine öffentliche Konsultation zum Thema "staatliche Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks" in allen Mitgliedsstaaten durchgeführt.² Die Fragen reichen dabei vom öffentlich-rechtlichen Auftrag (Definition, Erfüllung, Aufsicht) über Mischfinanzierung bis zu Transparenz und Kontrollmöglichkeiten.

Weiters ist durch die neue Mediendiensterichtlinie als Nachfolgeregelung der Fernsehrichtlinie ein Anpassungsbedarf (Vereinfachungen und Flexibilisierungen bei der Fernsehwerbung und bei Teleshopping) gegeben, der bis Dezember 2009 in österreichisches Recht umzusetzen ist.

Umfassende Vorschläge des VÖP bereits präsentiert

Der VÖP hat dem Bundeskanzleramt bereits im Vorfeld dieses Begutachtungsverfahrens am Beginn des Jahres 2008 einen umfassenden Vorschlag für Änderungen in den geltenden Rundfunkgesetzen übermittelt. Darin sind sowohl für Privat-TV als auch für Privatradio Erleichterungen bei den Werbebestimmungen vorgesehen. Darüber hinaus sind darin gleichzeitig auch Restriktionen für den öffentlich rechtlichen Rundfunk (ORF) im ORF-Gesetz vorgesehen.³

Für das private Fernsehen werden daher insbesondere folgende Punkte vorgeschlagen:

1. Flexibilisierung der Vorschriften über Unterbrecherwerbung (§ 36 PrTV-G)
2. Lockerung der Bestimmungen über Patronanzsendungen (§ 46 PrTV-G).
3. Regelung der Zulässigkeit von Product Placement und zwar ohne Beschränkung des Wertes der Gegenleistung.
4. Erleichterungen im Bereich des Auftritts von Nachrichtenmoderatorinnen- und Moderatoren von Sendungen zum aktuellen Zeitgeschehen in Werbe- und Teleshoppingspots (§ 35 PrTV-G).

Der private Hörfunk fällt nicht unter den Anwendungsbereich der Mediendiensterichtlinie. Es besteht aus unserer Sicht auch keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit einer Gleichbehandlung von Hörfunk mit Fernsehen. Der VÖP teilt daher die im Vorblatt des

² Der VÖP im Rahmen dieser Konsultation eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Siehe dazu auch http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/reform/comments_broadcasting/index.html.

³ Die Vorschläge sind im Detail unter <http://www.wmlaw.at/newsounge/page.php?area=news&id=24> abrufbar.



privatradio • privatfernsehen

Entwurfes enthaltene Überlegung des Bundeskanzleramtes nicht, dass „*die Änderungen im Privatradiogesetz sich aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen ergeben*“. Die Umsetzung der Mediendiensterichtlinie sollte jedoch auch für den privaten Hörfunk genutzt werden, um Liberalisierungen in diesem Bereich im PrR-G zu verankern. Weitergehende Privilegierungen von Hörfunk in Zusammenhang mit den Werberegulungen wären gemeinschaftsrechtlich zulässig (die Mediendiensterichtlinie sieht keine Mindestregelungen für den privaten Hörfunk vor). Für privaten Hörfunk sollten daher ebenfalls insbesondere folgende zusätzliche Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Weitergehende Lockerungen der Werberegulungen, nämlich die gänzliche Abschaffung der höchstzulässigen Werbezeit (§ 19 Abs 2 PrR-G).
2. Lockerung des Trennungsgebotes von Werbung und redaktionellen Programm (§ 19 Abs 3 PrR-G).
3. Abschaffung der Bestimmungen über Patronanzsendungen.
4. Klarstellung, das Product Placement eindeutig grundsätzlich und zwar ohne Beschränkung des Wertes der Gegenleistung zulässig ist.

Bewertung des vorliegenden Entwurfs:

Der vorliegende Entwurf enthält aus unserer Sicht einige wertvolle punktuelle Verbesserungen für Privatsender hinsichtlich der Werberegulungen, die bereits vorab in das österreichische Recht aus der Mediendiensterichtlinie umgesetzt werden sollen. Positiv hervorzuheben sind dabei insbesondere die Verbesserungen hinsichtlich der Streichung des täglichen Werbezeitlimits sowie die Aufhebung der Beschränkung für die Anzahl der „Teleshopping-Fenster“. Ausdrücklich begrüßt wird auch die in § 46 Abs. 2 Z 2 PrTV-G bzw. § 19 Abs 5 lit. b Z 2 PrR-G, vorgesehene Erleichterung im Zusammenhang mit den Kennzeichnungsmöglichkeiten bei Patronanzsendungen.

Gleichzeitig ist jedoch festzuhalten, dass der vorliegende Entwurf lediglich ein erster, wenn auch wichtiger Schritt im Zusammenhang mit der Umsetzung der Mediendiensterichtlinie sein kann. Um die Wettbewerbsfähigkeit der privaten TV- und Radioveranstalter nachhaltig zu stärken, wären weitere Liberalisierungsschritte hinsichtlich der Werbebestimmungen im PrTV-G und PrR-G dringend notwendig.⁴

Um ein ausgewogenes Wettbewerbsverhältnis zwischen dem ORF und den privaten Rundfunkveranstaltern in Österreich zu gewährleisten, wären darüber hinaus zusätzlich Einschränkungen der Werbeaktivitäten des ORF dringend notwendig. Dazu zählen insbesondere die folgenden Maßnahmen:

1. Reduktion der Werbezeit im Hörfunk und im Fernsehen (§ 13 Abs 6 und 7 ORF-G).
2. Streichung der Möglichkeit der Durchrechnung über das Jahr für die täglichen Werbezeiten (§ 13 Abs 7 ORF-G)
3. Verbot des Verkaufs von Werbezeit für Single Spots (§ 13 Abs 9 ORF-G)
4. Verschärfung der Bestimmungen über Patronanzsendungen für ORF-Radios (§ 17 ORF-G)

**VERBAND
ÖSTERREICHISCHER
PRIVATSENDER**
Wiedner Hauptstrasse 63
A-1045 Wien
Tel.: 01.50105.3173
Fax: 01.50105.228
privatsender@wko.at
Bankverbindung:
BLZ 32.000
Kontonummer 644.096
Raiffeisen Landesbank
Niederösterreich-Wien

⁴ Siehe dazu auch die Vorschläge unter FN 3.



privatradio • privatfernsehen

5. Verbot der Einbindung von Product Placement in Sendungen und Programmen des ORF (§ 14 Abs 5 - 8 ORF-G)
6. Einführung einer Höchstgrenze für Einnahmen aus Werbung und Sonderwerbformen sowie geeignete Sanktionsmaßnahmen (etwa die Abschöpfung rechtswidrig erlangter Werbeeinnahmen)

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und weisen darauf hin, dass die vorliegende Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wird.

Freundliche Grüße

Mag. Christian Stögmüller
Vorstandsvorsitzender

**VERBAND
ÖSTERREICHISCHER
PRIVATSENDER**
Wiedner Hauptstrasse 63
A-1045 Wien
Tel.: 01.50105.3173
Fax: 01.50105.228
privatsender@wko.at
Bankverbindung:
BLZ 32.000
Kontonummer 644.096
Raiffeisen Landesbank
Niederösterreich-Wien